

§. 18.

Quocirca me iudice pronuncandum foret, daß revisio wohl-gebeten, und die bey hiesigem Geheimen Rath am 15 Jenner 1763 eröfnete Deputirhel dahin zu reformiren, daß die Hofrätliche Urtheil vom 12 Decr. 1761 ihres Inhaltes lediglich zu bestätigen, gleichwohl den revisis die am viertern Merz 1762 erlegten Strafgethe wiederzugeben, sodann die dahier aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seyn.

XX.

Von Ausschließung der ehelichen Gemeinschaft der Güter.

§. 1.

Der Vogt der Eöllnischen Herrschaft D. Joseph Wilhelm S. hat nach Absterben seiner ersten Ehefrau sich mit der Anna Catharina B. zu zweyter Ehe begeben, und am 18 May 1754 zu S. eine Eheverbindung unter andern dahin geschlossen: „Da pro secundo Herr Bräutigam allschon an seiner Ehe und schwerer Haushaltung geseßen, was
„bey

„bey sie Jungfrau Braut in bedenklichen Sorgen
 „seyn könnte, daß von jenem sowol stante hocce
 „matrimonio, als auch hiernächst in seinem Wit-
 „thstande einige vel pro parte, vel in totum
 „unbezahlte Schulden vielleicht creirt seyn dürften,
 „die welche propter in hacce patria inter conju-
 „ges vigentem universalem, & generalem
 „communione bonorum nach vollzogenem Hey-
 „rath über kurz oder lang mit zur last fallen, und
 „dafür ihrseitige inferenda angegriffen werden
 „mögen; so ist diesem nach Maaßgabe und Vor-
 „schrift der Rechten in tempore utili vorzubiegen,
 „und zwar hauptsächlich damit durch allsolches etwa
 „sich äußern könnende as alienum anterius unter
 „ihnen beiden zukünftigen Eheleuten keine schädliche
 „Zwiespalt, häßige Mißthelligkeit und dertey ver-
 „driesliche Ursachen entstehen, sondern und hinger-
 „gen vielmehr der nährende Friede, gute Harmonie
 „und beständige Einigkeit aufrecht gemichin unterhal-
 „ten werden möge, dahin die ausdrückliche Ab-
 „rede genommen, einhellig beliebt, und solchemnächst
 „antenuptialiter ins besondere pacificirt worden,
 „daß vorgebachte statutarische Gemeinschaft, oder
 „communio der Güter, und sodann mit selbiger
 „die von ihm Herrn Bräutigam vor gegenwärtigem
 „Heyrath indistincte etwa gemacht haben sollen-
 „den passiv Schulden, sie haben Namen wie sie
 „immer wollen, intuitu presentis respectivo,
 „& futuri matrimonii gänzlich excludirt, und sel-
 „bigen durch gegenwärtiges pact vollkommenlich
 „derogirt, mithin sie Jungfrau Braut von ihren in
 „die

die künftige Ehe einbringenden Erbgütern, Capitel
 italien, ausstehenden Forderungen und aus der
 Handlung herrührenden Crediten und noch vorhande-
 denen Baaren, fort baaren Geldern und Acquisi-
 tionen (worüber ein Inventarium errichtet, und von
 beiden Theilen unterschrieben werden solle) abla-
 sula, & plena domina, und zwar dergestalt
 seyn und verbleiben solle, daß sie darüber nach ih-
 rem Wohlgefallen tam inter vivos, quam mor-
 tuis causa anderwärts zu verordnen ungeschränkte
 völlige Macht und Gewalt haben und behalten
 werde, also daß voreverehrte ihrer Seits einbrin-
 genden Mitteln für die von dem Herrn Hochzeiter
 vor und während seiner ersten Ehe, wie auch in
 seinem Wittibstande gemachten Schulden nicht re-
 sponsabel, noch in Besorg der hiedurch gänzlich
 aufgehobenen statutarischen Gemeinschaft der Gü-
 ter einiger Massen haftend oder angreiflich seyn sol-
 len, zu wessen mehrerer Versicherung gegenwärti-
 ge Heyrathsverschreibung vor Antrittung der Ehe
 dem Stadtgerichts-Protocollo judiciali hieselbst
 zu Sittard wörtlich einverleibt werden solle.

S. 2.

Nachdem vorbemeldter Vogt im Jahre 1760
 verstorben, und die zweyte Ehefrau Anna Catharina
 B. im Jahre 1761 selbigem in die Ewigkeit ohne
 Hinterlassung einiger Leibeserben nachgefolgt; so
 haben einige Glaubiger bey dem Verichte zu S. sich
 gemeldet, und daher der letztverstorbenen Anna Ca-
 tharina B. Schwestermann Kaufhändler Carl Her-

A a

mann

mann E. der Erbschaft so platterdings sich zu un-
 terziehen Bedenken getragen, sondern bey dem Ge-
 richt zu S. am 27. Dec. 1781 pro edictali cita-
 tione angerufen, selbige auch erhalten, und bey de-
 ren Reproduktion am 22. Decemb. des nemlichen
 Jahrs gebeten, daß den sich bereits gemeldet haben-
 den Gläubigern aufgegeben werden möchte, sich ei-
 gentlich zu erklären, ob sie sich mit ihm zu setzen,
 und wie viel allenfalls ein jeder fallen zu lassen ge-
 meint sey, damit solchemnach in puncto accepta-
 tionis, vel repudiationis von ihm auf einmal die
 Erklärung könnte abgegeben werden.

Darauf zeigte der Posthalter L. am zweyten
 März 1762 bey dem Gerichte zu S. an, daß der
 verlebte Bogt S. vermöge eines am 20. Dec. 1754
 ausgestellten Wechsels ihm die Summe von 500
 Reichsthaler samt den Zinsen, sodann wegen ge-
 liefertes Zeitungen die Summe von 49 Reichsthaler
 68 Albus, mithin in allem 724 Reichsthaler,
 68 Albus schuldig wäre.

S. 4.

Nur nemlichen Tage stellte der geistliche L. bey
 dem nemlichen Gerichte vor, daß der verstorbene
 Bogt S. laut der am 12. Dec. 1751 abgegebenen
 Schuldbekennniß ihm die Summe von 400 Reichs-
 thaler und die Zinsen vom zweyten Jahre bis hiehin
 schuldig wäre.

S. 5.

Hierüber ist zwischen vorewähnten beiden Klägern, Johann dem Kaufhändler & eine Rechtsanwendung entstanden, nach erfolgtem Schlusse die Sache zu hiesigem Hofrathe gezogen, und daselbst am 30 Sept. 1765 gesprochen worden: Würden klägende Gebrüder durch das von dem Beklagten über die Verlassenschaft seiner Erblasserinnen errichtete Inventarium, und dahin einschlägige mediante juramento manifestationis von demselben aufzus legenden Briesschaften oder sonst der mitklagende geistliche l. mittels Uebergabung mehr conclusentium articulozum in personas testium besser als geschehen, die vorgegebene immixtionem in hereditatem maritalem, oder daß besagte Erblasserin sich ihres Ehemanns Bogten S. Erbschaft, als Erbin unterzogen, rechts behörend erweisen, so soll alsdann ferner ergehen, was Rechtsens.

§. 6. Von dieser selbst ausgelöseten Urtheil haben die Gebrüder l. am 22 Nov. 1765 anhero revidirt und am siebenten Decemb. die Strafgebel, erlegt, mithin die Nothfrist richtig beobachtet.

§. 7.

Solchemnach wollen beide Revidenten in der Hauptsache sich zwar gemeinschaftlicher Gründe bedienen, und überhaupt behaupten, daß die Heyrathverschreibung unquältig, oder doch wenigstens die Anna Catharina B. als ihres vorverstorbenen

Ehemanns Erbinn zu betrachten sey. Der Verfolg der Sache wird aber belehren, daß solches um so weniger geschehen könne, als die eingetragten Schuldforderungen von besonderer Art und Eigenschaften mithin auch besondere Entscheidungsgründe erforderlich seyn. Ich soll dahnhero von einer jeden Forderung ins besondere handeln und nur des Posthalterers erster Forderung, oder dem eingetragten Wechseln von 500 Reichshaler den Anfang machen.

Wider diesen Wechsel wendet der revivus ein, daß selbiger nicht von ihm, sondern von den Erben des Bogten S. darum an oder aberkannt werden müsse, weil nicht erwiesen, daß der Wechsel mit Vorwissen und Bewilligung der Ehefrau sey ausgestellt oder verlängert worden. Der revivus hat wohl Recht, daß der angegebene Beweis abgehe. Derselbe irret dahingegen, wann er glaube, daß es darauf ankomme. Ich will des Endes die Gültigkeit der vorangeführten Heyrathsverschreibung nicht weitwegig untersuchen, sondern selbige einseitigen feststellen, und nur daraus anführen, daß die Gemeinschaft der Güter einzig und allein in Betref der von dem Bogten S. während erster Ehe, und in dem Wittibstande gemachten Schulden ausgeschlossen worden sey, wie solches die Heyrathsverschreibung selbst unter andern mit folgenden bewähret: „daß vorerwähnte ihrer Selts einbringenden Mitteln, die von dem Herrn Hochzeiter vor und wäh-

,rend

vord. seiner ersten Ehe, wie auch in seinem Wit-
 wensstande gemachten Schulden nicht responsabel,
 noch in Befolg der hiedurch gänzlich aufgehobenen
 statutarischen Gemeinschaft der Güter einiger Ma-
 chen haftend oder angreiflich seyn sollen.“ Hieraus
 leite ich sodann die Folge her, daß, gleichwie die Ge-
 meinschaft der Güter nur in Ansehung der von dem
 Ehemanne vorher gemachten Schulden ausgeschlossen
 werden; also es in allen übrigen Fällen nach den
 hiesigen Landesrechten zu halten sey. Interest enim,
 quatenus pacto dotali communioni derogatum
 sit, quod si ergo uxor simpliciter excludit
 communionem bonorum, item aeris alieni
 ante matrimonium contracti, de reliquo au-
 tem nihil actum fuerit, conuactus stante
 matrimonio obventuri communes erunt.

WESEL in Comment. ad novell. Constitut.

Utrajecti. Art. XL. num. 33.

Ratenus enim contrahentes tantum a consue-
 tudine, vel statuto recessisse intelligendi sunt,
 quatenus instrumento nuptiali pacti sunt in
 contrarium, caetera per se lex, vel consti-
 tucio adicit, & interpretatur. Nic. Everhard.
 in loc. a Pontar. sens. num. 3. §. loc. ab aequipoll.
 num. 14. §. consil. 206. num. 3. Surd. decis. 322.
 num. 35. Valasc. consult. 103. num. 7. §. seqq.
 Garba ad Messin. cap. 16. gl. 5. num. 9. Neq-
 Rad. de pact. antenupt. observ. 4. Coren obser-
 vat. 30. vers. dan. wierde. num. 64. §. seqq.
 Grotius Lib. 2. ifag. part. 12. num. 8. D. So-
 meren d. num. 3. Omlandi Lib. 3. §. 14. Igi-
 tur

tur exclusa pactis dotalibus bonorum communione, lucri, damniq̄ue in matrimonio facti communio remanet.

WESEL *de connub. bonor. fœ. Tract. II. Cap. II. num. 224.*

Darnach macht der Schluß sich von selbst, daß gleichwie nach den hiesigen Landsrechten alle während der zweyten Ehe erworbenen unbeweglichen Güter für gemeinschaftlich gehalten, anbey nicht nur eine Halschied dieser erworbenen Güter, sondern auch alle Verleiden der Ehefrau, als testirender ausgesprochen werden müssen; also auch die Ehefrau zu Zahlung der während der zweyten Ehe gemachten Schulden schuldig zu erkennen sey. Etenim cum tam bona contracti primum matrimonii, quam eodem durante acquisita per societatem conjugalem moribus patriae inter conjuges utrimque communicantur, æquum similiter fuerit onera debitorum communiter subiri: præsertim quando bona non dicantur, nisi quae deducto uere alieno supersunt. *L. sub signatum 39. §. 1. ff. de verb. significat. Petr. Saenz de divis. honor. lib. 2. cap. 12. num. 1. 2. 3. tit. infra tract. 2. cap. 6. num. 3.* Quare rationi, & æquitati consentaneus est §. 2. tit. 26. Reformat. Ruyphan. cujus in patria usus generalis, q̄o cavetur: ut bona, ita debita inter conjuges esse communia, ac utrimque æquali portione persolvenda.

GORIS *Adversar. Jur. Tract. I. Cap. IV. num. 1.*

Von Seiten des revisi will zwar eingewendet
 werden, daß seine Erblasserin der Erbschaft ihres
 Mannes entlaget hätte. Allein eines Theils ist das
 Angeben nicht einmal bescheiniget, und (wie unecht
 des breitem angetrieben werden soll) vielmehr das
 gerade Gegenteil obhanden. Andern Theils sind
 auch nach hiesigen Landesrechten die während der Ehe
 gemachten Schulden der Frau, sowol als dem Manne
 eigen, mithin die Frau als selbst Schuldheerin zur
 Zahlung verbunden. Ueber das bleibe dasjenige
 Vermögen, welches des revisi Erblasserin in die
 Ehe eingebracht, für die Schulden verhaftet, wann
 gleich dieselbe ihres Mannes Erbschaft entlaget hätte.
 Super rebus enim, quas uxor per matrimonium
 communioni inulit, cum creditoribus
 marito quasi contraxisse existimatur, non secus
 ac haeres cum creditoribus hereditarius adven-
 do hereditatem.

WESSEL. cit. art. Rk. num. 34.

In dergleichen Fällen der revisi, vergeblich anzu-
 daß seine Erblasserin nach vollzogener Heirath
 reih Mannes in das Gemeinsame gefoget, und allha-
 bis zu dessen Ableben geblieben wäre; anzuvozen
 die Heirathsverschreibung in bürren Buchstaben bey
 sich führet, daß sie nicht allein in hiesigen Länden,
 sondern auch nach hiesigen Landesrechten sey aufgerich-
 tet worden. Die Veränderung der Wohnort kann
 man bei A a 4

dahero um so weniger zur Sache schaffen, als ohne
 Hin' obbelobten. Men. Divor. ad. uol. §. 106.

WESEL etc. Tract. II. Cap. III. num. 128.
 lehret; inuilitur mutari domicilium dispendio
 creditorum non enim apud nos jus credito-
 rum in uxorem oritur ab obitu viri, sed con-
 tractum est post contractam cum marito
 obligationem, cui apud nos uxoriam obligatio-
 nem obligandae enim uxoris potentia effectus
 maritalis imperit, ac juris administrandi est
 ut quaecumque debita maritus manente matri-
 monio contraxerit, ea communi tam suo, quam
 uxorio nomine contraxisse habeatur. Da anber
 nach der Chur-Cöllnischen Rechtsordnung

im ersten Theile Tit. VIII. §. 4 & 5.
 eine Halbschieb der in stehender Ehe anerwonnenen
 liegenden Güter, so dann die beweglichen
 Güter dem leztlebenden Ehegatten eigenthüm-
 lich zufallen, also, daß der leztlebende daraus
 alle unverbriesten, wie auch diejenigen verbriesten
 Schulden, welche nicht auf jährliche Renten ver-
 schrieben, zu bezahlen verbunden seyn solle; so gilt
 es ganz gleich, ob die Sache nach den Chur-Cöll-
 nischen oder hiesigen Landesrechten entschieden werde.
 Wann endlich der reuissus vorgeben will, daß
 er seiner Erblasserinnen Erbschaft cum beneficio
 legis & inventarii angetreten habe; so muß er
 erweisen, daß nicht allein dieses nach Vorschrift der
 Rech-

Rechten geschehen, sondern auch die Erbschaft, falls der eingelegte Wechsel sollte anerkannt werden müssen, zu Befriedigung des Revidentens nicht hinreichend sein, immo eines Theils dem Erben nicht allein obliegt, das Verzeichniß der Erbschaft vorzubringen; qui nempe: *secundum inventario heredem dicit, illud exhibere tenetur. Qualitas enim lista non praesumitur, sed ante omnia probanda est, maxime si fundamentum intentionis sit.*

MEVIUS *Part. I. Dec. 113.*

Sondern auch selbiges noch mit einem Eide zu bestätigen, wann es von einem Glaubiger geordert wird. *Heredi, est solemne inventarium conficiat, jus iurandum tamen super eo, quod nihil in eo omiserit, deferrit potest.*

LEYSER *ad π. Vol. V. Spec. 364. med. 6.*

Andern Theils spricht auch von selbst, daß der Erbe, welcher die Erbschaft erschöpft zu seyn vorwendet, anzuweisen müsse, wie und wohin die erbsträflichen Sachen seyn verwandt worden. *Et cum haeres, qui mediante inventario hereditatem se adisse dicit, creditoris petitioni, aut compensationi opponit, non esse tantum in hereditate, aut primo creditoribus jam venientibus solutum esse, quod in exitu, opus est discussione hereditatis, per quam vires hereditatis, & quantitas aris alieni, adeoque & veritas oppositionis appareat.*

MEVIUS *cit. Part. I. Dec. 124.*

alle Nachlass und also auch noch nach dem
 dem Wechelnach dann in Betreff der ersten Forde-
 rung zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die
 Straßgelber wiederzugeben und die bey hiesigen Hof-
 rathe eröffnete Urtheil dahin zu reformiren, daß com-
 mihio zu ertheilen, nicht allein von dem mitrevisi-
 renden Posthalter N. den eingeklagten Wechsel von
 500 Reichshaler in original auslegen zu lassen,
 und darüber den revisum agnoscendo, vel ju-
 rato diffitendo zu vernehmen, sondern auch bey
 Anerkennung des Wechsels dem reviso aufzugeben,
 daß er das über die Erbschaft seiner Erblasserinnen
 Witten S. angeblich errichtete inventarium in
 originali salva re- & irrelevantia vorbringen,
 an den erweisen solle, in der Erbschaft nicht so viel
 vorrathig zu seyn, daß der revidirende Posthalter
 des eingeklagten Wechsels halber daraus könne be-
 friediget werden.

§. 13.
 Von der andern Forderung führet der revidi-
 rende Posthalter an, daß er dem verstorbenen Boggen
 S. vom Jahre 1747 bis 1760 Zeitungen gelie-
 fere, und darauf vor und nach 78 Reichshaler
 29 Albus in Zahlung erhalten, mithin nach Ab-
 zug der Zahlungen von der zu 127 Reichshaler sich
 betragenden Schuld annoch 49 Reichshaler 60 Al-
 bus zu fordern habe.

§. 14.

Von dem revisio wird dieserhalb eingemem-
 det, daß nemlich die ersten neun Jahre ein tem-
 „pus,

1. Was aber die übrigen sechs Jahre anlangt, so
 2. wird nicht wahren geglaubet, daß meine Schwäger
 3. eine solche Zeitungen bestellt habe. Und wo hat
 4. Gegenstand gesehen, oder wo erhellet es, daß mei
 5. ne Schwägerinn sich der Zeitungen auch bedienen
 6. sollte? Sollte dieses auch beweislich seyn, so ge
 7. hiet der Gegner selbst, daß stante thoro 78 Reiches
 8. thoro gelieferten Zeitungen betragen, und gezahlet
 9. worden.

Hieraus entlehne ich erstens den Satz, daß
 die geschehene Lieferung der Zeitungen in Ansehung
 des Mannes, nemlich des verlebten Bogts S.
 nachgegeben und ziergestanden werde, da er
 wegen der revisas nicht einmal im Zweifel ge
 zogen hat, ob daß die Zeitungen dem Manne
 fern geliefert worden; Zum andern folget aus oban
 geführten Gründen, daß in Betref der in zweyter Ehe
 gelieferten Zeitungen die Bestellung, Bewilligung, oder
 Vorwissen der Ehefrau um so weniger erfordert
 werde, als die Gemeinschaft der Güter durch die
 Ehegerichtsverschreibung nur allein in Ansehung der
 vor und während erster Ehe, sodann im Wittib
 stande gemachten Schulden ausgeschlossen, mithin
 in allen übrigen Fällen es nach den hiesigen Landes
 rechten zu halten, und darnach die Ehefrau als
 Mitschuldnerinn der in zweyter Ehe gemachten
 Schulden anzusehen und zu halten ist. Endlich kann

nienand in Abrede stellen, daß, wann gleich die
 zweyte Ehefrau im Besold der Ehevertragsverschrei-
 bung zu Zahlung der vorvald während der ersten
 Ehe gemachten Schulden nicht verbunden seyn sollte,
 jedennoch diese Schulden in zweyter Ehe gültig ha-
 ben können bezahlet werden. Haben nun aber dieselben
 bezahlet werden können; so muß man auch nach
 dem Rechte schließen, daß die abschlägliche Zah-
 lungen nicht auf die jüngeren, sondern auf die älte-
 ren Lieferungen geschehen seyn. Si enim omnia no-
 mina similia sint, vetustior contractus ante
 tollitur, in antiquioremque causam potius id,
 quod solutum est, proficiet, quam in supre-
 mam. *D. de solut. §. redemptio pluribus D. de rector. §. Va-*
lerius D. de solut. Proinde si fidejussor pro
duobus in dena acceptus quinque solverit, si
non appareat, utram ex reis relevare voluerit,
ex antiquiore contractu quinque decedent;
in ubi D. de solut. Simili modo si in diversis
sedies ex duabus stipulationibus obligatus
post diem utriusque cedentem solverit, nec
pro qua stipulatione solveret, dixerit; quod
solutum erit, eam stipulationem exonerabit,
*cujus dies antecessit. *U. de pluribus §. ult. de sol-**
utione. In liberti porro antiquior esse contractus
 quam operarum, quæ ei libertatis causa
 sunt impositæ, nullus potest

BRISSONIUS *de solut. §. Liberat. Lib. I.*

p. m. 83.

Zunal von dem, reviso nicht, einmal angereget,
 vielmehr erwiesen worden, daß die zweyte Ehe-
 frau

und zur Gültigkeit der Heirathsbeschreibung die
 Verkundung erfordert. Unter vielen andern
 schreibe HEESER in loc. commun. de honor.
 S. in primis Ad quaest. Part. II. Loc. XVI.
 num. 142.

Si in tabulis nuptialibus convenerunt contra-
 hentes, ne uxor obstringatur ari alieno, quod
 maritus constante matrimonio contrahet, hanc
 quidem conventionem inter conjuges validam
 esse, sed creditoribus non praedjudicare, nisi
 pacta fuerint publicata. Und zu dessen Grunde
 s. in primis

RODENBURG de Jur. Conjug. Tit.
 IV. Cap. 1.

an: Cum nihil aliud sit impedimento, quo
 minus creditores perinde, ac contrahentes obli-
 gentur, quam quod arcana aliorum gesta igno-
 rantes decipi non oporteat, consequens esse
 videtur, tolli id impedimenti, si publice ex-
 ponantur, quae pacta fuerant inter penetra-
 lia Vestra.

S. 19.
 Damit kann ich inzwischen mich nicht fügen,
 sondern muß mich

VOET ad π. Lib. XXIII. Tit. IV. §. 4.

dafür halten: Privatus contrahentium consensus,
 & amicorum utrimque junctorum fides sub-
 scriptione praesertim declarata sufficiens est,
 etiamsi

etiam si placuisset pacto dotali, ne conjux
 pro conjugis debitis matrimonio antiquioribus
 inquietetur. In hiesiger Landesordnung ist nem-
 lich von Ausschließung der Gemeinschaft nichts son-
 derliches, sondern von den Heirathsverschreibungen
 nur überhaupt versehen: „Es sollen die außserich-
 teten Heirathsverschreibungen, so entweder durch
 die Eltern, oder aber nach ihrem tödtlichen Ab-
 gange durch die nächsten Blutsverwandten und
 Freunde der künftigen Eheleute mit ihrem Vor-
 wissen und Willen abgeredet, beschloffen und an-
 genommen sind, in allen Puncten und Articulis,
 auch mit den Wiederfällen, wie dieselben darinn
 ausdrücklich versehen, gehalten werden.“

Cap. 94. in princ.

Ohne das Befehl mag verhalten die Verkündung
 um so weniger erfordert werden, als eines Theils
 davon in den gemeinen Rechten nicht die mindeste
 Spuhr anzutreffen, andern theils auch die in den
 benachbarten Landen obhandenen Ordnungen und
 Gewohnheiten auf hiesige Lande nicht auszudehnen;
 in mehrerem Betracht, daß die hiesige Landordnung
 in Betref untergebenen Vorfalls nichts enthalte,
 welches einigem Zweifel unterworfen, und daher
 einer Auslegung oder Erklärung bedürftig ist. Ueber
 dies mag die von

RODENBURG loc. cit.

angeführte Ursache nur in Ansehung der während
 der Ehe gemachten Schulden einen Anstand erzeu-
 len, wiewohl dieselbe auch dieweil nicht allein
 allzu-

alljuel erweiset, und auf alle Bündnissen, Verpfändungen, Fideicommissen, und dergleichen mehrere Handlungen, woraus einem unwissenden Gläubiger ein Nachtheil zuwachsen könnte; sich erstreckt, sondern zugleich wider die bekannte Rechtsregel *Qui cum alio contrahit; vel est; vel debet esse non ignarus conditionis ejus.*

L. 19. §. de R. J.

um so gerader angehet; je leichter der Gläubiger, welcher einem Ehemann oder Ehefrau Geld leihen will, vorläufig die Einsicht der Heyrathsverschreibung anverlangt, oder auch besorgen kann, daß beide Eheleute für die Schuld sich verbinden. So viel dahingegen die vor der Ehe gemachten Schulden anlangt; so antworte ich mit mehrerbelobten

WESEL cit. Art. VI. num. 10.

Nec est, quod adversarii aliter posito jure jus creditorum tolli, aut laedi nobis imponant: non enim pactis dotalibus tollitur quaesitum jam creditoribus jus; cum iis nihil juris nisi adversus maritum, quocum contraxerunt, & quem sibi obligatum retinent: verum occurritur quaerendo, adeoque praepeditur duntaxat, ne creditoribus jus novum acquiratur. Praesertim cum in fortioribus (ut loquuntur) terminis, decisum videamus, debitorem repudiando hereditatem jam delatam non dici in fraudem creditorum fecisse: Praetoris enim edictum ad diminuentes patrimonium pertinet non ad eos, qui id agunt, ne locupletentur.

Jedoch

Jedoch worzu so vieles? Die Heyrathesverschreibung ist ja am 18. May 1754 bey dem Gerichte zu S. übergeben, und Serenissimi, & cujuscunque jure salvo dem Gerichtsprotocoll eingetragen, mithin dasjenige beobachtet worden, was

RODENBURG *cit. cap. 1.*

anrath: Verum tentari possit, annon suffecerit in acta publica referri tabulas, seu, ut loqui mos est, registrarari, eadem ratione, ac fideicommissa in acta relata, profunt, nocentque omnibus præclusa omni ignorantiae via.

§. 20.

Mit der zweyten Nichtigkeit, welche aus der unterlassen seyn sollenden Errichtung eines inventarii hergeleitet will werden, hat es eine nemliche Bewantniß, wie mit der ersten. Der berühmte

BACQUET dans le *Traité des Droits de just. Chap. XXI. num. 103.*

Schreibt zwar: Qu'il n'y auroit inventaire fait apres le contract de mariage, & auparavant la consommation d'iceluy, & que *maritus in libellum non contulerit res ab uxore in domum*

ejus illatas, eique subscripserit, suivant la loy, si ego §. plane ff. de jure dot. ou bien à faute de representation des biens contenus au dit inventaire; le mary est tenu payer les debtes créés par la femme, auparavant leur mariage. Aussi à faute d'inventaire fait, la convention susdite ne fera aucun prejudice aux creanciers ny du mary, ny de la femme: mais la dite convention servira aux futurs conjoints, seulement pour apres la dissolution de leur mariage, reprendre sur les biens l'un de l'autre les deniers, qui auront esté respectivement prins en la communauté, pour acquiter les debtes de l'un, & de l'autre precedentes leur mariage, l. ait praetor §. Si cum mulier. l. omnes §. si vir uxori l. si. §. si a socero ff. quae in fraudedi. Et le mary de sa part est tenu faire inventaire en presence de sa femme de ce, qu'il a apporté en la communauté, & en doit prendre reconnoissance, & quittance, aussi bien, que la femme, à tout le moins doit faire inventaire en la presence de sa future espouse. Et ny la femme, ny le mary ne seront recevables à verifier par tesmoins contre les creanciers, ce, qu'ils ont apporté en mariage, ny pour leur regard s'exempter de payer les debtes precedentes le mariage, parce qu'ils ont obmis la forme prescrite par la coustume, qui est la confection d'inventaire des biens apportez en la communauté. Allein derselbe verust sich ausdrücklich auf ein Gesetz oder Ge-
wohn.

wohnheit. Da nun dergleichen Gesetz und Gewohnheit dahier abgehët; so muß man vielmehr mit dem

WESEL *cit. Art. VI. num. 21.*

schließen: *Quanquam inventarium confectum ad evitandas debitorum fraudes admodum facere videatur, cum tamen nostrum statutum tale nihil exigat, vix est, ut omissio inventarii effectum pactorum dotalium sistat; zumalen die angezogene*

L. frego. 9. §. ult. π. de jur. dot.

won den sogenannten Nebenquatern einer Frau handelt, und davon miltet: *Si rerum libellus marito detur (ut Romæ vulgo fieri videmus. Nam mulier res, quas solet in usu habere in domo mariti, neque in dotem dat, in libellum solet conferre, eumque libellum marito offerre, ut is subscribat, quasi res acceperit, & velut chirographum ejus uxor retinet, quæ libello continentur, in domum ejus se intulisse) hæ igitur res an mariti fiant, videamus.* Zu dessen mehrerer Erklärung soll ich die Urache des Gesetzes hinzufügen, welche darin besteht, daß bey den Römern vermuthet wurde, alle im Hause sich befindenden Sachen dem Manne zuzuhören.

GOTHOFREDUS *in not. ad cit. L.*

9. S. ult. lit. γ. π. de jur. dot.

und alle Güter, welche die Frau bey der Heyrath zugebracht, als ein wahres Heyrathsgut oder zu Latein, *dotalia* eingebracht zu seyn, wie dieses

LEYSER *ad π. Vol. V. Spec. 302.*

med. 4.

ganz klar angewiesen hat. Zur Sicherheit und Beweise pflegte dahero bey den Römern ein Verzeichniß derjenigen Sachen errichtet zu werden, deren Eigenthum die Frau sich vorbehalten wollte, *ut certum sit* (also sagt das Gesetz selbst) *in domum ejus illatas, ne si quandoque separatio fiat, negetur.* Nun spricht aber von selbst, daß ein solches Verzeichniß zu Ausschließung der Gemeinschaft, oder zu deren Beweise nicht erforderlich sey; maßen die Ausschließung der Gemeinschaft durch die Heyrathsverschreibung vollkommen erwiesen wird. Wannhero auch die Entscheidung aus dem angeführten Römischen Gesetze um so weniger entlehnet werden mag; als die Gemeinschaft der Güter in den Römischen Rechten eine in so weit unbekante Sache ist. *Jure enim civili extra communem rerum jusum nulla inter conjuges bonorum communicatio, aut societas, neque res mariti uxoris, neque uxoris res mariti sunt, nisi nominatim aliter convenerit.*

GORIS Advers. Jur. Tract. I. Cap. I.
num. 10.

Da über dies der revisus bereits eine Copie des
am 18. May 1754 errichteten, und von beiden Ehe-
leuten unterschriebenen inventarii übergeben hat;
so könnte allenfalls ein mehreres nicht, denn die
Auflegung des Urbildes gefordert werden. Selbige
ist indessen meines Erachtens überflüssig und vergeb-
lich, ob die Heyrathsverschreibung gleich besaget,
daß ein inventarium errichtet, und von beiden
Theilen unterschrieben werden solle; gestalten beide
Eheleute vermöge der hiesigen Landsordnung

Cap. 94.
so gar Macht hatten, die Heyrathsverschreibung
ganz aufzuheben, mithin auch einen Theil davon
abzuändern.

§. 21.

Die dritte und letzte Wichtigkeit will aus hiesi-
ger Landsordnung

cit. Cap. 94.

hergeleitet, und daraus behauptet werden, daß die
ohne Zuziehung der Eltern oder nächsten Blutsver-
wandten

wandten errichteten Heyrathsverschreibungen nichtig und kraftlos seyn. Allein wann es in mehr angezogenem

Cap. 94. heißt: „Es sollen die aufgerichteten Heyrathsverschreibungen, so entweder durch die Eltern, oder aber nach ihrem tödlichen Abgang durch die nächsten Blutsverwandten und Freunde der künftigen Eheleute mit ihrem Vorwissen und Willen abge-
redt, beschloffen und angenommen seynd, in allen ihren Punkten und Articuli auch mit den Widersässen, wie dieseibigen darinn ausdrücklich versehen, gehalten werden;“ so ist dieses nicht dahin anzulegen, daß die Zuziehung der Eltern oder nächsten Blutsverwandten zur Gültigkeit der Heyrathsverschreibung erfordert werde. Die Landesordnung redet an vorangeführter Stelle nur von den durch die Eltern oder nächsten Blutsverwandten mit Vorwissen und Willen der künftigen Eheleute geschloffen werdenden Heyrathsverschreibungen, und zwar nach aller Vermuthung aus der Ursache, weil

TULDENUS *ad Cod. Lib. V. Tit. 14. num. 5.*

schreibe) quemadmodum olim, ita hodieque pacta dotalia solemniter consignari solent, adhibitis conventioni, & tractatui nuptiarum
urim-

utrimque propinquis, qui dotis constitutionem consilio, & auctoritate ex aequo, & bono moderentur adversus facilitatem, & verecundiam sponsi amore inconsulti. Von jenen Heyrathsverschreibungen hingegen, welche nicht durch die Eltern oder Blutsverwandten, sondern durch die Eheleute allein geschlossen werden, thut dieselbe nicht die mindeste Erwähnung. Mithin ist es dies ferhalten bey den gemeinen Rechten um so mehr zu belassen, je härter es eines Theils seyn würde, wann die Heyrathsverschreibungen derjenigen Eheleute, welche über das ihrige bereits völlig Herr und Meister sind, nicht durch die Eheleute allein, sondern zugleich durch die Eltern oder nächsten Blutsverwandten sollten und müsten beschloffen werden. Andern Theils besaget auch nicht allein die hiesige Landsordnung

Cap. 108. §. ult.

daß alles, was nicht ausdrücklich versehen und verordnet, nach den gemeinen beschriebenen Rechten, Privilegien und Landsgebräuchen gehalten werden solle, sondern belehret zugleich?

MEVIUS *ad jus Lub. Quaest. praelim.*
IX. num. 33.

quod legum correctio, tanquam odiosa semper evitanda, & nisi expresse probetur, non inducenda sit, l. *quavis C. de Testam. l. praecipimus.*

pimus. 32. §. fin. C. de Appellat. Gail. 2. observ. 138. n. 7. Menoch. remed. recuper. poss. 9. n. 387. Cravett. tractat de Antiq. tempor. part. 4. §. absolutis. n. 42. Ideoque statutum nunquam in dubio præsumitur correctorium. Decius consil. 37. n. 3. Cephal. consil. 138. n. 50. lib. 1. eaque accipitur, quantum cum ratione modo fieri potest, interpretatio, ut reducatur in consonantiam cum jure communi, eique quam minimum deroget. Ueber dies finde ich weder bey unsern

VOETS in Hist. jur.

noch habe ich im Hof- und Geheimrathe jemals gehört, daß die Zuziehung der Eltern oder nächsten Blutsverwandten zur Gültigkeit der Henschworschreibung soll erfordert werden. Vielmehr ist in Sachen Debrune wider von Geyr, dergleichen in Sachen von Gverkhagen wider von Spies das gerade Gegentheil dafür gehalten worden.

§. 22.

Wann demnach die von dem Residenten angeführten Nichtigkeiten in den Rechten nicht bestehen; so bleibt anoch zu untersuchen übrig, ob des revisi Erblasserinn ihres Ehemanns des verlebten Bogris S. Erbinn geworden sey. Um keine unnötige Weiterung zu veranlassen, will ich hier die Frage nicht aufwerfen, ob der lebende des vorverstorbe-

verstorbenen Ehegatten Erbschaft entsagen könne; sondern dergleichen nur aus den obigen Frage bejahenden Rechtsgelehrten den Satz anführen: *Mulier mortuo marito ipsius communioni consuetudinariae bonorum, & conquisitorum renunciare tenetur, si evitare velit onus aeris alieni.*

PAPONIUS *Lib. XV. Tit. II. Arrest. 1.*

CHRISTINAËUS *Vol. I. Dec. 206. num. 13.*

WESEL *de connub. bon. societ. Tract. II. Cap. III. num. 129.*

In dessen Befolg liegt dem reviso der Beweis ob, daß seine Erblasserin nach Absterben ihres Mannes der Gemeinschaft sich begeben, und darauf verziehen habe; inmassen die Andauerung der Gemeinschaft so lange zu vermuthen, bis daran die Aufhebung erwiesen wird. *Consuetudinaria nostra* (sagt

GORIS *cit. Tract. I. Cap. IX. num. 3.*)

inter conjuges societas largior multo est, & efficacior, utpote quæ cum alterutrius vita finem non accipit, sed in liberos usque, aut ceteros defuncti hæredes cum superstite continuatur, nisi hic singula domus mortuariae,

ut loquantur, bona legitime, atque ex moribus descripserit, hoc est, confecto inventario ordine annotaverit. Nun ist aber solcher Beweis von dem reviso nicht anerboren, vielmehr nachgegeben worden, wohl seyn zu können, daß seine Erblasserin nach Absterben ihres Mannes zwey mit Risten, und sonstigen Sachen beladenen Karren aus dem Sterbhause nach S. hobe hinfahren lassen. Nachgegeben ist imgleichen worden, daß der Erblasserinnen Ehemann mit Mobilien und Wiese sich versehen gewesen. Nachgegeben ist endlich worden, daß die Erblasserin eine stehender Ehe gekaufte Wiese sich zugeeignet habe.

§. 23.

Der revisus schüzet dabey zwar vor, daß die hinweggefahrene Sachen seiner Erblasserinnen sicherlich eigen, des Mannes Mobilien nach dem Absterben zu Befriedigung der Churcölnischen Hofkammer versteigert, und die Wiese von seiner Erblasserinnen einseitig wäre gekauft worden. Allein das erste ist um so unerheblicher, als mehrersagter maßen die Gemeinschaft der Güter nur in Betreff der vor und während der Ehe, sodann im Wittibstande gemachten Schulden ausgeschlossen, mithin im übrigen die Mobilien von der Frau dem Manne zugebracht und gemeinschaftlich geworden. Dahero auch des revisi Erblasserin die von ihr eingebrachten Mobilien zurücklassen müssen, wann sie der Gemein-

meinschaft und Mobiliterbschaft hätte entsagen wollen; anermogen dahier das nemliche üblich, was von Utrecht

WESEL *est. Cap. III. num. 141.*

mit folgenden meldet: cum apud nos omnem substantiam deserere teneatur, ut societatis oneribus eximi, neve judiciis, executionibusque in posterum pulsari possit: privilegio in id tantum prodito, ut secure retineat vidua ea, quæ postea parata, & acquisita sunt, veluti coluber depositus exuvius. In Betref des zweiten Angebens gehet ebenfalls der Beweis ab, und folget auch ohnehin daraus die Entlagung der Gemeinschaft und Erbschaft gar nicht; zumalen genug, daß des revisi Erblasterin wenigstens einige Mobilien aus dem Sterbhaufe genommen und erhalten habe. Auf das dritte hat schon längstens

GORIS *cit. Tract. I. Cap. V. num. 2.*

antwortet: inspecta consuetudine patria longe hinc recessum reperies, cum non minimus societatis conjugalibus effectus sit hic: Sive ab hoc, sive ab illo, sive ab utroque simul aut proprio, aut communi societatis nomine quæsitum quid sit, statim, atque ipso jure tam quoad possessionem, quam quoad dominium utrique conjugum aequaliter acquiri. Dieses trift dahier um so gemisser ein, als die Gemeinschaft der Güter in Ansehung des Gewinns nicht

nicht ausgeschlossen, ja darauf nicht einmal einiger Bedacht genommen worden.

§. 24.

Bei solcher der Sachen Liegenheit, schließe ich endlich mit den Worten

CHOPPINI *de Leg. And. Lib. III.*
Cap. II. Tit. 2. num. 18.

Vidua mulier, quæ bona communia surripuerit, mox communioni renunciavit, multatur renunciationis beneficio, & tanquam sociæ cunctis societatis oneribus implicatur, ohre mich einiger maßen dabey aufzuhalten, daß nach lehre des

LEYSER *ad π. Vol. V. Spec. 370.*
med. 8.

des revisi Erblasserin berechtiget gewesen, in ihres vorderstorbenen Mannes Gütern so lange zu bleiben, bis sie der von ihr bezahlten Schulden halber vernügender; gestalten die Beylagen sub N. 4. & 5. keine wirkliche Zahlung beweisen, sondern nur bewähren, daß der verlebte Vogt S. zu Tilgung eines aus erster Ehe herrührenden Rechnungs. Rückstandes durch Beyhülfe seiner zweyten Ehefrau 3550 Reichsthaler geliehen bekommen, sodann die zweyte Ehe-

Ehefrau dasjenige, was ihr Ehemann nach der mit der Churcöllnischen Hofkammer im August 1754 gepflogenen Abrechnung von neuem schuldig bleiben dürfte, zu zahlen angefohlet habe. Befehl auch sogar, daß von des revisi Erblasserinnen dieserhalben einige Zahlungen verfügt worden wären; so hätte dieselbe jedoch in Betref des letzten Postens eine während der zweyten Ehe gemachte, mithin gemeinschaftliche Schuld bezahlet, und darum keine Vergütung nachzusuchen, dahingegen wegen des ersten Postens die Schuldforderungen sich übertragen lassen, nach Absterben des Mannes der Gemeinschaft und Erbschaft ordentlich entsagen, sich als Glaubigerin an geben, und ihr Vorzugsrecht ausführen, oder allenfalls die erster Ehe Kinder besprechen, keinesweges aber aus dem Erbhaue Sachen hinwegnehmen, noch sich so betragen sollen, daß sie als Erbin ihres Mannes von allen Glaubigern ohne Unterschied könne belanget werden.

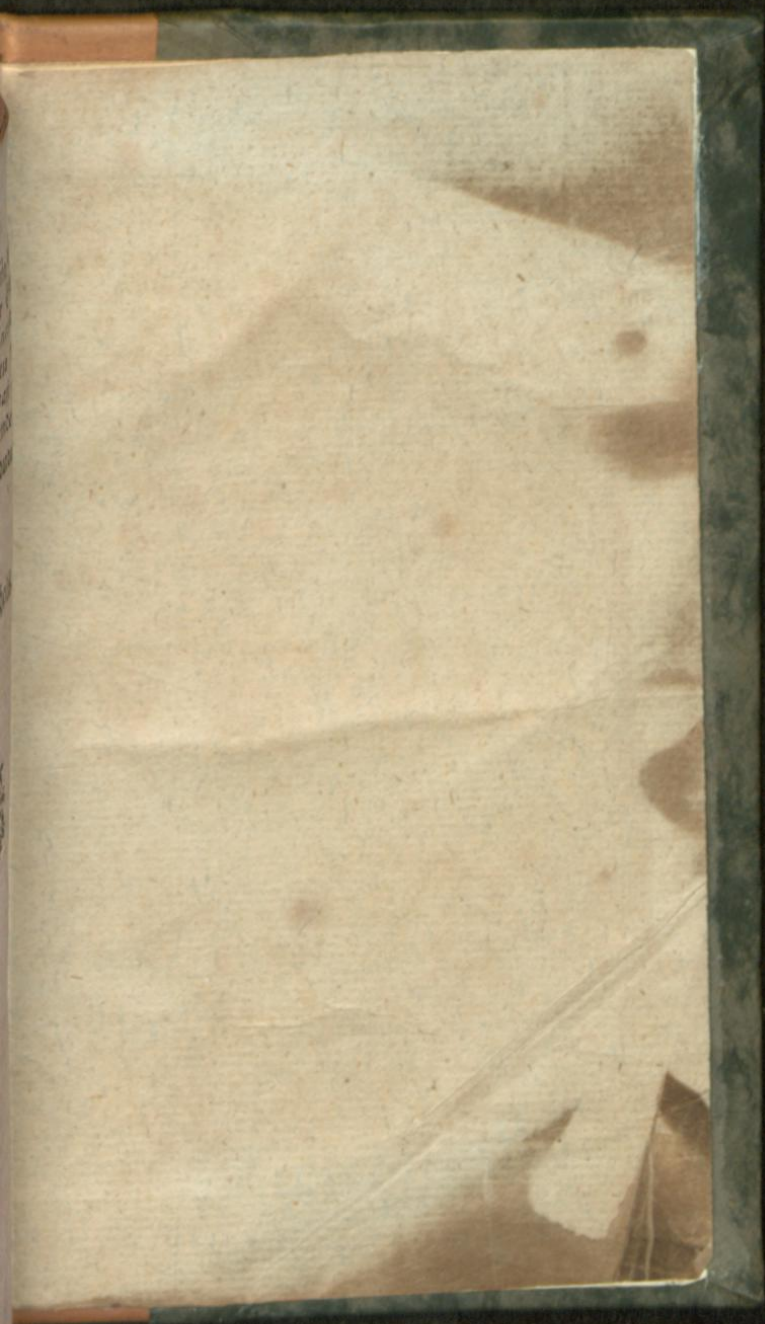
§. 25.

In Ansehung des mitrevidirenden geistlichen £. ist derowegen ebenfalls zu sprechen, daß commissio zu ertheilen, nicht allein von dem mitrevidirenden geistlichen £. die eingeklagte Schuldbekennniß von 400 Reichsthaler in originali auflegen zu lassen, und darüber revisum agnoscendo, vel jurato diffitendo zu vernehmen, sondern auch bey Anerkennung

Kennung des Wechsels dem reviso aufzugeben, daß er über die Erbschaft seiner Erblasserinnen, Wiehen S. angehtlich errichtete inventarium in originali, salva re- & irrelevantia vorbringen, anhen erweisen solle, in der Erbschaft nicht so viel vorräthig zu seyn, daß der revidirende geistliche L. des eingeklagten Wechsels halber daraus könne be-
friediget werden.

Ende des ersten Theils.





1821/66

